

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen
Vom 28. November 2016**

Aufgrund des § 34 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), geändert durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), und des § 23 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürGÖbVI) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2012 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Kosten werden von den Kataster- und Vermessungsbehörden nicht erhoben für

1. Geobasisdaten, die in Kommunikationsnetzwerken über Darstellungs- und Downloaddienste bereitgestellt werden und
2. die Weiterverwendung von Geobasisinformationen (jede Verwendung, Nachnutzung und Verbreitung für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke durch Dritte)."

2. Die Anlage (Verwaltungskostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht zum nachfolgenden Verwaltungskostenverzeichnis werden die Angaben zu den Nummern 5 bis 7 sowie die Angaben zu den Staffeln A und F gestrichen.

- b) Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"1 Ausgaben aus den Vermessungspunktbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG

1.1 Präsentationsausgaben aus den Vermessungspunktbanken

1.1.1 Punktliste (Koordinatenverzeichnis)

je angefangene 50 Vermessungspunkte

20,00

1.1.2 Einzelnachweis mit Punktbeschreibung

je Festpunkt

10,00

1.1.3 Festpunktübersichten

1.1.3.1 bis DIN A3

je Blatt

10,00

1.1.3.2 größer als DIN A3

je Blatt

20,00

1.2 Datensätze aus den Vermessungspunktbanken, sofern diese nicht online abgerufen werden

Gebühr nach Nr. 13

mindestens 15,00

1.3 Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®), sofern diese nicht online abgerufen werden

Gebühr nach Nr. 13

mindestens 15,00

2 Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG

2.1 Präsentationsausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters

2.1.1 Liegenschaftskarte

2.1.1.1 DIN A4

je Blatt

15,00

2.1.1.2 DIN A3

je Blatt

20,00

2.1.1.3 größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0

je Blatt

40,00

2.1.2 Flurstücksnachweis

je Flurstück

10,00

mindestens 15,00

2.1.3 Flurstücks- und Eigentüternachweis

je Flurstück

10,00

mindestens 15,00

2.1.4	Grundstücksnachweis	je Grundstück	10,00 mindestens 15,00
2.1.5	Bestandsnachweis	je Bestand	20,00
2.1.6	Auszug zur Bauvorlage	je Auszug	20,00
2.1.7	Mehrausfertigungen zu Nr. 2.1.1 bis 2.1.6	je Mehrausfertigung 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.6	
2.2	Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters, sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr.13	mindestens 15,00
2.3	Ausgaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters		
2.3.1	Vermessungsrisse und sonstige Zahlendokumentationen		
2.3.1.1	DIN A4	je Blatt	25,00
2.3.1.2	DIN A3	je Blatt	50,00
2.3.1.3	größer als DIN A3 bis einschließlich DIN A0	je Blatt	75,00
2.3.2	einzelne Maßzahlen	je Maßzahl	2,00 mindestens 15,00
3	Ausgaben aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS®) - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
3.1	ATKIS® - Präsentationsausgaben		
3.1.1	Topographische Karten (TK 10/25/ 50/100)	je Kartenblatt	5,00
3.1.2	Topographische Karten - Ausgabe mit Wanderwegen (W)	je Kartenblatt	4,77 bis 6,07
3.2	Topographische Sonderkarten		
3.2.1	TKK 100 (Kreiskarten)	je Kartenblatt	5,00
3.2.2	sonstige Topographische Sonderkarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.3	Übersichtskarten		
3.3.1	ÜK Th 250 N (Übersichtskarte Thüringen)	je Kartenblatt	6,00
3.3.2	ÜK Th 250 V (Übersichtskarte Thüringen mit Verwaltungsgrenzen)	je Kartenblatt	4,50
3.3.3	G Th 250 (Gemeindegrenzenkarte Thüringen)	je Kartenblatt	3,00
3.3.4	sonstige Übersichtskarten	je Kartenblatt	3,00 bis 6,00
3.4	Historische Karten (HK)		
3.4.1	HK 25 MTB (Messtischblatt)	je Kartenblatt	4,21
3.4.2	HK 25 UrMTB (Urmesstischblatt)		
3.4.2.1	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	3,27
3.4.2.2	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	4,21
3.4.3	HK 100 KDR (Karte des Deutschen Reiches, Einzelblätter 40 cm x 50 cm)	je Kartenblatt	2,43
3.4.4	HK 100 KDR - GBL (Großblätter)	je Kartenblatt	7,20
3.4.5	HK 200 RSK (Reymannsche Spezialkarte)		
3.4.5.1	Kartenserie Thüringen, 16 Blatt	je Kartenserie	31,03
3.4.5.2	Einzelblatt, einfarbig	je Kartenblatt	2,43
3.4.5.3	Einzelblatt, mehrfarbig	je Kartenblatt	3,36
3.4.6	Historische Kartenreproduktionen	je Kartenblatt	2,43 bis 7,20
3.5	Mehrfachabgaben von Produkten nach Nr. 3.1 bis 3.4		
3.5.1	Mehrfachabgaben an Endverbraucher		

3.5.1.1	11 bis 200 Exemplare	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4	
3.5.1.2	ab 201 Exemplaren	70 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4	
3.5.2	Mehrfachabgaben an den Groß- und Einzelhandel	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.1 bis 3.4	
3.6	Datensätze aus den Datenbanken der amtlichen Geotopographie, sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00
4	Aktualisierungen von Ausgaben aus den Datenbanken - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
4.1	jede Aktualisierung, sofern diese nicht online abgerufen wird	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00"
c)	Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.		
d)	Die Nummern 8 bis 14 erhalten folgende Fassung:		
"8	Ausgaben aus dem Landesluftbildarchiv - Öffentliche Leistungen aufgrund der §§ 18 bis 20 ThürVermGeoG		
8.1	Analoge Ausgaben von Luftbildern und Orthophotos	je Ausgabe und je angefangenen dm ² Plotfläche	1,80 mindestens 15,00
8.2	Ausgaben von digitalen Luftbildern, sofern diese nicht online abgerufen werden	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 15,00
9	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - der Zeitaufwand für die Zusammenstellung und Vervielfältigung der Unterlagen, - die zur Durchführung des jeweiligen Antrags erforderlichen Ausgaben aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters in analoger oder/und digitaler Form, - ein Eigentümerverzeichnis mit den Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Flurstücke.)		
9.1	für Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG		
9.1.1	Zerlegungen, Grenzwiederherstellungsverfahren, Sonderungen und sonstige Liegenschaftsvermessungen	je Antrag	132,00
9.1.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen	je angefangene 500 m Achslänge	250,00
9.1.3	Gebäudeeinmessungen	je Antrag	60,00
9.2	für die Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 der Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) vom 23. März 2010 (GVBl. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI		
9.2.1	für die amtliche Bescheinigung nach Nr. 10.3.1 über telefonische Auskunft		verwaltungskostenfrei

9.2.2	für die Anfertigung von amtlichen Lageplänen nach Nr. 10.3.2	je Antrag	60,00
9.3	für verfahrenstechnische Leistungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Ersten Kapitel Vierter Teil des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung	Gebühr nach Nr. 13	
9.4	für gutachterliche Tätigkeiten als Sachverständiger vor Gericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ThürGÖbVI	je Gutachten	132,00
9.5	für Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGÖbVI	je Antrag	132,00
9.6	Messungsvorbereitung für öffentliche Leistungen nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5		
9.6.1	vollständige Vorbereitung durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5	
9.6.2	anteilige Leistungen durch die obere Kataster- und Vermessungsbehörde und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure		
9.6.2.1	Vorbereitung und Bereitstellung in digitaler Form	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5 für die obere Kataster- und Vermessungsbehörde	
9.6.2.2	Abruf, Sichtung und Ausdruck der Unterlagen	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5 für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
9.6.3	vollständige Vorbereitung durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 9.1, 9.2.2, 9.4 und 9.5	
10	Vermessungsleistungen		
10.1	Liegenschaftsvermessungen (ohne Abmarkungen) nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG (Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere: - die häusliche Vorbereitung zur Durchführung der Vermessung, - die örtliche Messungsdurchführung, - die häusliche Auswertung der Vermessung, - der Arbeitskräfte-, Instrumenten-, Messfahrzeug- und Funktechnikeneinsatz, - die Rüst- und Reisezeiten sowie unvermeidliche Wartezeiten bei Vermessungsleistungen, die nicht nach den Gebühren nach dem Zeitaufwand der Nr. 13 abgerechnet werden.)		
10.1.1	Zerlegungen	Gebühr nach Staffel B	
10.1.2	Grenzwiederherstellungsverfahren	Gebühr nach Staffel C	
10.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen		
10.1.3.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	Gebühr nach Staffel D	
10.1.3.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	120 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3.1	
10.1.4	Gebäudeeinmessungen	Gebühr nach Staffel E	
10.1.5	Sonderungen		
10.1.5.1	außerhalb geschlossener Ortslagen	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	
10.1.5.2	innerhalb geschlossener Ortslagen	45 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	

10.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	Gebühr nach Nr. 13	
10.1.7	Liegenschaftsvermessungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch		
10.1.7.1	Umlegungen nach den §§ 45 bis 79 Baugesetzbuch		
10.1.7.1.1	Vermessung der Verfahrensgrenze	Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.1.7.1.2	Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit	Gebühr nach Nr. 10.1.6	
10.1.7.2	Vermessungen im Rahmen von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch	Gebühr nach Nr. 10.1.1	
10.2	Abmarkungen auf Antrag nach § 14 ThürVermGeoG		
10.2.1	im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.3, 10.1.7 und 10.4	je abgemarkten Grenzpunkt	25,00
10.2.2	öffentliche Leistungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.3, 10.1.7 und 10.4 (Nachholung von zurückgestellten Abmarkungen)	Gebühr nach Nr. 13	
10.3	Beglaubigung der liegenschaftskatasterrechtlichen Angaben bei der Anfertigung von Lageplänen zum Bauantrag nach § 7 Abs. 2 ThürBauVorIVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 ThürGöbVI		
10.3.1	amtliche Bescheinigung "Liegenschaftskarte für Planungszwecke geeignet"	je Antrag	50,00
10.3.2	amtliche Lagepläne zum Bauantrag (liegenschaftskatasterrechtlicher Teil)		
10.3.2.1	ohne örtlicher Vermessung und mit Berechnung der Grenzen nach Katasternachweis	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.2.2	mit örtlicher Vermessung	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
10.3.3	zusätzlicher besonderer Aufwand für digitale Ausgaben bei Nr. 10.3.1 und 10.3.2	Gebühr nach Nr. 13	mindestens 25,00
10.4	Liegenschaftsneuvermessungen nach § 16 ThürVermGeoG	je Hektar	1 000,00 bis 11 000,00
10.5	Grenzanzeigen nach § 2 Abs. 3 ThürGöbVI	60 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
11	Übernahme von Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch - Öffentliche Leistungen aufgrund des § 11 ThürVermGeoG		
	(Mit den Gebühren sind alle üblichen Leistungen abgegolten, insbesondere:		
	- die Prüfung der Übernahmefähigkeit der eingereichten Vermessungsschriften,		
	- die Fortführung des Liegenschaftskatasters,		
	- das Erstellen und Versenden der Erstaussfertigungen der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten, z. B. Fortführungsnachweis bei Zerlegungen.)		
11.1	Liegenschaftsvermessungen nach § 9 Abs. 6 ThürVermGeoG		
11.1.1	Zerlegungen	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.1	
11.1.2	Grenzwiederherstellungsverfahren	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.2	
11.1.3	Vermessungen lang gestreckter Anlagen	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.3	

11.1.4	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.4	
11.1.5	Sonderungen	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.5	
11.1.6	sonstige Liegenschaftsvermessungen	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.1.6	
11.1.7	Abmarkungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung	15 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.2.2	
11.2	Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch		verwaltungskostenfrei
12	Sonstige öffentliche Leistungen		
12.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Auskünfte nach § 18 ThürVermGeoG		
12.1.1	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder von sonstigen Unterlagen	je Beglaubigung	7,50
12.1.2	Bescheinigungen		
12.1.2.1	ohne besonderen Aufwand	je Bescheinigung	25,00
12.1.2.2	zusätzlicher besonderer Aufwand	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.3	Erteilung von Auskünften für die eine ¼-Stunde übersteigende Zeitdauer	Gebühr nach Nr. 13	
12.1.4	Bereitstellung von Unterlagen für die Selbstentnahme für die eine ¼-Stunde übersteigende Zeitdauer	je ¼-Stunde 10 v. H. der Gebühr nach Nr. 13	
12.2	Entscheidung über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach den §§ 28 bis 31 ThürVermGeoG	je beteiligtem Rechtsinhaber	40,00 mindestens 200,00
12.3	Prüfung von Entfernungsmessgeräten (z. B. Benutzung der Kalibrierstrecke, Auswertung der Kalibrierung, Instrumentenstatistik und Frequenzmessung)	Gebühr nach Nr. 13	
12.4	Grenzfeststellungsverträge nach § 13 Abs. 3 ThürVermGeoG im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 10.1	je Grenzfeststellungsvertrag	200,00
12.5	Berichtigung von Datenbanken nach § 9 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung		verwaltungskostenfrei
13	Gebühren nach dem Zeitaufwand - Sonstige Tätigkeiten und Leistungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, wenn für die Art der öffentlichen Leistung kein besonderer Gebührenansatz in diesem Verwaltungskostenverzeichnis festgelegt ist		
13.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte des höheren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	21,60
13.2	Messtruppführer, technische Fachkräfte, Beamte des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	16,80
13.3	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte, Beamte des mittleren technischen Dienstes im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation oder vergleichbare Angestellte bzw. Tarifbeschäftigte	je ¼-Stunde	13,20
13.4	Messgehilfen oder entsprechend eingesetzte Kräfte	je ¼-Stunde	10,80

14 Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 sind folgende Auslagen zu erheben:

- 14.1 Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen in voller Höhe
- 14.2 Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial (beispielsweise Kartenrollen) in voller Höhe
- 14.3 Aufwendungen für die Verwendung von transparentem Material in voller Höhe
- 14.4 Aufwendungen für Abmarkungs- und Vermarkungsmaterial in voller Höhe
- 14.5 Aufwendungen für Datenträger (ausgenommen geringwertige Speichermedien wie DVD) in voller Höhe
- 14.6 Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Gebührenschuldner nicht direkt erhoben werden können in voller Höhe
- 14.7 sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich waren in voller Höhe"

3. Die Anlage (Gebührenstaffeln) wird wie folgt geändert:

- a) Staffel A wird aufgehoben.
- b) Die Staffeln B bis E erhalten folgende Fassung:

"Staffel B**Zerlegungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Vermessungsfläche und Bodenrichtwert) x Multiplikator (nach Anzahl der anzusetzenden Flurstücke) x Reduktionsfaktor im Koordinatenkataster

Vermessungsfläche bis einschließlich in m ²	Bodenrichtwert in Euro/m ²				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
50	585	665	755	860	915
100	755	855	955	1 090	1 155
250	945	1 065	1 200	1 330	1 375
500	1 250	1 390	1 580	1 745	1 835
1 000	1 590	1 785	2 025	2 285	2 345
2 500	2 080	2 320	2 590	2 830	2 965
5 000	2 630	2 920	3 290	3 610	3 775
10 000	3 325	3 710	4 175	4 575	4 690
25 000	4 150	4 635	5 185	5 780	5 950
50 000	5 120	5 695	6 445	7 220	7 435
100 000	6 365	7 155	8 090	9 150	9 380
je weitere 50 000	+ 595	+ 700	+ 785	+ 915	+ 925

Anzahl der anzusetzenden Flurstücke	1 und 2	> 2
Multiplikator	1,0	0,8 x Wurzel aus Flurstücksanzahl

Prozentualer Anteil des Koordinatenkatasters	Reduktionsfaktor
< 100 v. H.	1,0
100 v. H.	0,75

Anmerkungen:

1. Der Bodenrichtwert ist der aktuelle Wert aus der Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei unterschiedlichen Bodenrichtwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenrichtwert anteilig zur Vermessungsfläche zu bestimmen. Liegt kein Bodenrichtwert vor, ist ein benachbarter bzw. vergleichbarer Wert zugrunde zu legen.
2. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen aller anzusetzenden Flurstücke.
3. Den anzusetzenden Flurstücken ist in der Regel die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke zugrunde zu legen. Als neu gebildetes Flurstück gilt jedes beantragte Flurstück (Trennstück) bzw. jedes Flurstück, an dessen Entstehung ein Interesse des Antragstellers dargelegt oder anzunehmen ist. Sogenannte Reststücke sind dann mit einzubeziehen, wenn die Wiederherstellung der Grenzpunkte des Reststücks bzw. der Reststücke nach den vermessungstechnischen Vorschriften erforderlich ist.
4. Der Multiplikator ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen bzw. zu runden. Bei der Bildung von zwei Flurstücken ohne Bestimmung des/der Reststücke(s) ist der Multiplikator bereits ab dem zweiten betroffenen Flurstück anzusetzen.
5. Der Reduktionsfaktor bleibt bei Sonderungen nach Nr. 10.1.5 (Zerlegungen ohne örtliche Vermessung) unberücksichtigt.

Staffel C

Grenzwiederherstellungsverfahren

Gebühr in Euro = Teilgebühr A (Grundaufwand nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr B (Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr C (Grenzlänge x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen)

Teilgebühr	Bodenrichtwert in Euro/m ²				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
A Grundaufwand	540	620	700	790	840
B 1 je anzusetzendem Grenzpunkt im herkömmlichen Kataster					
2 bis 15 Grenzpunkte	140	190	245	300	345
ab dem 16. Grenzpunkt	75	95	125	150	170
B 2 je anzusetzendem Grenzpunkt im Koordinatenkataster					
2 bis 15 Grenzpunkte	110	140	190	230	260
ab dem 16. Grenzpunkt	55	75	95	115	130
C je angefangenen 50 m Grenzlänge (ab 2 Grenzpunkten)	210	255	300	365	400

Anmerkungen:

1. Als anzusetzende Grenzpunkte zählen die Grenzpunkte, die antragsgemäß zu untersuchen sind. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrags mit überprüfte, benachbarte Grenzpunkte zählen nicht mit. Der erste Grenzpunkt ist im Grundaufwand enthalten.
2. Die Grenzlänge ist die Summe der Längen aller Grenzen zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten. Dabei ist es unerheblich, ob sich zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten noch weitere, nicht beantragte Grenzpunkte befinden.
3. Bei in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführten Vermessungsleistungen nach Nr. 10.1.1 (Zerlegungen) und Nr. 10.1.2 (Grenzwiederherstellungsverfahren) bzw. Nr. 10.5 (Grenzanzeigen) auf einem oder mehreren, unmittelbar benachbarten Flurstücken eines Kostenschuldners wird die Teilgebühr A (Grundaufwand) nicht und die Teilgebühr B bereits ab dem ersten Grenzpunkt berücksichtigt.

Staffel D**Vermessungen lang gestreckter Anlagen**

Gebühr in Euro = Summe der Tabellenwerte (nach Art der lang gestreckten Anlage) für Teilgebühr A (nach der Achslänge) + Teilgebühr B (nach der Grenzlänge) + Teilgebühr C (nach der Anzahl der anzusetzenden Flurstücke)

Teilgebühr		Art der lang gestreckten Anlage			
		I Autobahnen und Bundes- wasserstraßen	II Bundesstraßen, Bahnanlagen (Hauptstrecken) und Gewässer erster Ordnung	III Kreis-, Landes- und Gemeindestra- ßen, Bahnanlagen (Nebenstrecken) und sonstige nicht überschreitbare Ge- wässer	IV Wege, sonstige Stra- ßen und sonstige überschreit- bare Gewässer
A	je angefangene 500 m Achslänge	1 200	815	585	415
B	je angefangene 50 m Grenzlänge	485	380	335	315
C	je anzusetzendes Flurstück	270	205	170	155

Anmerkungen:

1. Die Achslänge der in einem Zuge vermessenen lang gestreckten Anlage kann in der Regel aus einer geeigneten Karte entnommen werden. Nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei kurvenreichen Straßen) soll die Länge aus der Summe der Teilstrecken ermittelt werden.
2. Die Grenzlänge von lang gestreckten Anlagen wird gebildet durch die Längen der die Anlage abgrenzenden neuen und auf Antrag wiederhergestellten Flurstücksgrenzen.

Staffel E**Gebäudeeinmessungen**

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Rohbauwert der baulichen Anlage)

Rohbauwert der baulichen Anlage(n) in Euro bis einschließlich	Einmessung der baulichen Anlage(n)	
	für ein Flurstück	für mehrere Flurstücke (Sammeleinmessungen) ab 2 Flurstücken
1	2	3
10 000	210	175
25 000	390	335
100 000	650	560
250 000	1 205	1 025
500 000	1 720	1 460
1 000 000	2 180	1 850
2 500 000	3 210	2 730
5 000 000	4 240	3 605
7 500 000	5 275	4 480
über 7 500 000	1,85 x Wurzel aus Rohbauwert	1,57 x Wurzel aus Rohbauwert

Anmerkungen:

1. Es soll in der Regel der vom Eigentümer bzw. Antragsteller mitgeteilte Rohbauwert angesetzt werden. In Zweifelsfällen kann der Rohbauwert durch Multiplikation des Brutto-Rauminhalts der baulichen Anlage mit dem abhängig von der Gebäudeart anrechenbaren Bauwert in Euro je m³ nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 4. Dezember 2009 (GVBl. S. 789) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden. Ist danach der anrechenbare Bauwert nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bestimmbar, so ist als Rohbauwert 40 v. H. der Herstellungskosten anzusetzen.
2. Bei baulichen Anlagen mit einem Rohbauwert von über 7,5 Millionen Euro werden die nach den Spalten 2 und 3 berechneten Gebühren auf volle 10 Euro gerundet.
3. Der Ansatz der Gebühren nach Spalte 3 für Sammeleinmessungen erfolgt bei zwei oder mehreren unmittelbar aneinandergrenzenden Flurstücken, wenn die Einmessungen zeitlich im Zusammenhang durchgeführt werden.“

c) Staffel F wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 28. November 2016

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Birgit Keller